

(Nr. 5406.) Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *ic.*
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften in dem §. 56. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856., wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 7.).

§. 2.

Die Landgemeinden und die nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städte sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

- 1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 2. der Landgemeinde-Ordnung) und
- 2) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindefestlichkeiten (§. 53. Abtheilung I. Nr. 4. der Landgemeinde-Ordnung)

anzuordnen.

§. 3.

Einzugsgeb.

Das Einzugsgeld darf den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen.

§. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

- 1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.) erworben hat, oder
- 2) bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung des Landarmenverbandes wird nichts geändert.

§. 5.

§. 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

- 1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
- 2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrem Weggange aus derselben wieder ergreifen;
- 3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;
- 4) Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben Einkaufsgelb. entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindennutzungen verzichtet wird.

§. 7.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz Allgemeine Bestimmungen. vom 18. Juni 1840., jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822., sowie die Kabinettsorder vom 14. Mai 1832. sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 8.

Die auf Grund des aufgehobenen §. 56. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856. erlassenen oder älteren noch geltenden Instruktionen und Gemeindebeschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld darf nicht mehr erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinig. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5407.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg“ mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg“ mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnberg zu genehmigen und die durch notariellen Akt vom 11. Mai d. J. festgestellten und verlaublichen Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Decker).